



Verein zur Förderung des Lötschentaler Museums

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Der „Verein zur Förderung des Lötschentaler Museums“, nachstehend Förderverein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Kippel und steht unter dem Patronat der „Stiftung Lötschentaler Museum“.

1.2 Zweck

Der Förderverein unterstützt das Lötschentaler Museum ideell und finanziell. Die finanzielle Unterstützung gilt insbesondere den Projekten des Museums.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.2 Mitglieder, Freunde und Gönner, die sich um den Förderverein oder um das Lötschentaler Museum besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Jahresversammlung.
- 2.3 Ein Mitglied kann jederzeit seinen schriftlichen Austritt, zuhanden des Präsidenten, einreichen.
- 2.4 Ein Mitglied, welches während zweier Jahre keinen Beitrag bezahlt, verliert die Mitgliedschaft und wird vom Vorstand ausgeschlossen.
- 2.5 Besondere Mitgliedschaft: Mitglieder des 100er Clubs sind automatisch Mitglieder des Fördervereins mit den gleichen Rechten und Pflichten.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Rechte

Jedes Mitglied hat Anrecht auf:

- freien Eintritt ins Lötschentaler Museum
- freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Museums
- die Einladung zu den Vernissagen
- Vergünstigung auf die museumseigenen Publikationen
- die „Museumszeitung“

3.2 Pflichten

- 3.2.1 Jedes Mitglied ist bestrebt, sich für die Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen.
- 3.2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen von der ordentlichen Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3.2.3 Die Mitglieder des 100er Clubs verpflichten sich, den festgesetzten jährlichen Gönnerbeitrag zu bezahlen.

4. Organisation

Organe des Fördervereins sind:

- a) die ordentliche Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Protokoll-Prüfer
- d) die Kontrollstelle

4.1 Die ordentliche Jahresversammlung

- 4.1.1 Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr nach Abschluss der Jahresrechnung statt.
- 4.1.2 Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 4.1.3 Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.
- 4.1.4 Die ordentliche Jahresversammlung hat die folgenden Befugnisse:
 - a) Festlegung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Protokoll-Prüfer und der Kontrollstelle;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Voranschlages;
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder;
 - g) Auflösung des Fördervereins.

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Vertreter der Stiftung Lötschentaler Museum.
- 4.2.2 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.
- 4.2.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung;
 - b) er vertritt den Förderverein nach aussen;
 - c) er entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und stellt Antrag um Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Jahresversammlung;
 - d) er ist zu Auslagen ausserhalb des Voranschlages bis gesamthaft CHF 5'000.- pro Geschäftsjahr berechtigt.

- 4.2.4 Der Präsident fasst einen Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung und führt rechtsverbindliche Unterschrift.
- 4.2.5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
- 4.2.6 Der Aktuar führt das Protokoll der Jahresversammlung und der Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, das Protokoll der Jahresversammlung nach Genehmigung durch die Protokoll-Prüfer im Internet zu veröffentlichen. Er besorgt das Sekretariat, erledigt die ihm vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz und archiviert wichtige Dokumente.
- 4.2.7 Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt das Rechnungswesen, erhebt und mahnt die Jahresbeiträge und erstellt zusammen mit dem Gesamtvorstand zuhanden der Jahresversammlung jährlich einen Voranschlag. Im Bereich des Zahlungsverkehrs ist der Kassier unterschriftsberechtigt.

4.3 Protokoll-Prüfer

- 4.3.1 Die Protokoll-Prüfer prüfen das Protokoll und stellen der Jahresversammlung Antrag zur Genehmigung.

4.4 Die Kontrollstelle

- 4.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.
- 4.4.2 Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet hierüber der Jahresversammlung Bericht und stellt Antrag.
- 4.4.3 Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

5. Finanzen

- 5.1 Zur Finanzierung seiner Aufgaben dienen dem Förderverein die Jahresbeiträge und Spenden.
- 5.2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 5.3 Für Schulden und Verpflichtungen des Fördervereins haftet allein das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung des Fördervereins kann nur an einer Jahresversammlung oder an einer ausserordentlichen Jahresversammlung, an der mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Dabei ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Fördervereins geht das Vereinsvermögen zur Sicherstellung für eine eventuelle Neugründung eines entsprechenden Vereins während zehn Jahren an die „Stiftung Lötschentaler Museum“. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stiftung frei darüber verfügen.
- 6.2 Die Statuten können mit 2/3-Mehrheit der an der Jahresversammlung bzw. an der ausserordentlichen Jahresversammlung abgegebenen Stimmen abgeändert werden.
- 6.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 27. Mai 1989 und treten durch die Annahme der Jahresversammlung vom 29. Mai 2010 in Kraft.
Ziffer 4.3 Protokollprüfer: Dieser Nachtrag wurde an der GV vom 28. Mai 2011 genehmigt.

Aktuar
Nadya Jeitziner

Präsident
Walter Jaggy